

99014002035001

Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Apostille)

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000216/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99014002035001
Leistungsbezeichnung I	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Apostille)
Leistungsbezeichnung II	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Apostille)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten für die Erteilung von Apostillen und die Beglaubigung öffentlicher Urkunden im internationalen Rechtsverkehr (Sächsische Apostillen-Zuständigkeitsverordnung, SächsApostZuVO) • Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Beglaubigung und Legalisation deutscher Urkunden und die Erteilung von Apostillen und Bestätigungen (VwV Legalisation) • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)
Teaser	Wird in einem ausländischen Staat als Echtheitsnachweis Ihrer Urkunden die Apostille anerkannt, benötigen Sie statt der aufwändigeren Legalisation nur diese Form der Beglaubigung. Für öffentliche Urkunden sächsischer Behörden erteilt die Landesdirektion Sachsen die Apostille.
Volltext	Erteilung von Apostillen zu Urkunden der Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen für den Rechtsverkehr mit dem Ausland durch die Landesdirektion Sachsen Wird in einem ausländischen Staat als Echtheitsnachweis Ihrer Urkunden die Apostille anerkannt, benötigen Sie statt der aufwändigeren Legalisation nur diese Form der Beglaubigung. Für öffentliche Urkunden sächsischer Behörden erteilt die Landesdirektion Sachsen die Apostille. Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, können Sie dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostilleübereinkommen) entnehmen.

Modul

Sachverhalt

Sonderabkommen

Zwischen einer Reihe von Staaten bestehen Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundenwesens, sodass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden. Dazu zählen Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und die Schweiz.

Hinweis: Apostillen zu Urkunden der Justizbehörden, der obersten Staatsbehörden sowie der Präsidenten des Landtages und des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen erteilen diese Behörden selbst.

Erforderliche Unterlagen

- Originalurkunde
- Reisepass oder sonstiger Identitätsnachweis (entfällt bei schriftlicher Beantragung)
- gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für den Vertreter / die Vertreterin

Voraussetzungen

öffentliche Urkunden, die im Freistaat Sachsen ausgestellt wurden – das können insbesondere sein:

- Personenstandsurkunden (z. B. Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, Bescheinigung über eine Namensänderung)
- Bescheinigungen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen, Landratsämter (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, Meldebescheinigung, Einbürgerungszusicherung, Adoptionsbefürwortungen, Sozialberichte der Jugendämter)
- Beglaubigungsvermerke auf Ablichtungen aus Archiven
- Bescheinigungen der Gesundheits- und Veterinärämter
- Bescheinigungen der Sächsischen Architektenkammer oder Ärztekammer
- Bescheinigungen der Finanzämter
- Prüfungszeugnisse der Industrie- und Handelskammer
- durch das Landesamt für Schule und Bildung vorbeglaubigte Schulzeugnisse - und urkunden
- Hochschulzeugnisse und -urkunden

Modul	Sachverhalt
Kosten	• EUR 15,00 Euro je Urkunde Die Gebühr ist bei persönlicher Vorsprache bar zu entrichten. Beantragen Sie die Beglaubigung schriftlich, erhalten Sie die beglaubigten Urkunden mit Rechnung per Nachnahme zurück.
Verfahrensablauf	Persönliche Vorsprache (empfohlen) • Suchen Sie die ortszuständige Dienststelle auf ("zuständige Stelle") • Legen Sie Ihre Urkunden im Original vor. Sie sollten mit einem Dienstsiegel oder Stempel der ausstellenden Stelle sowie einer Unterschrift versehen sein. • Halten Sie ein Personaldokument bereit, damit Sie sich bei Bedarf ausweisen können. Postweg Ihre Urkunden senden Sie im Original an die zuständige Dienststelle der Landesdirektion Sachsen. Hinweis: Teilen Sie stets mit, in welchem Staat die Urkunden vorgelegt werden sollen.
Bearbeitungsdauer	bei persönlicher Vorsprache: Beglaubigung in der Regel sofort
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	